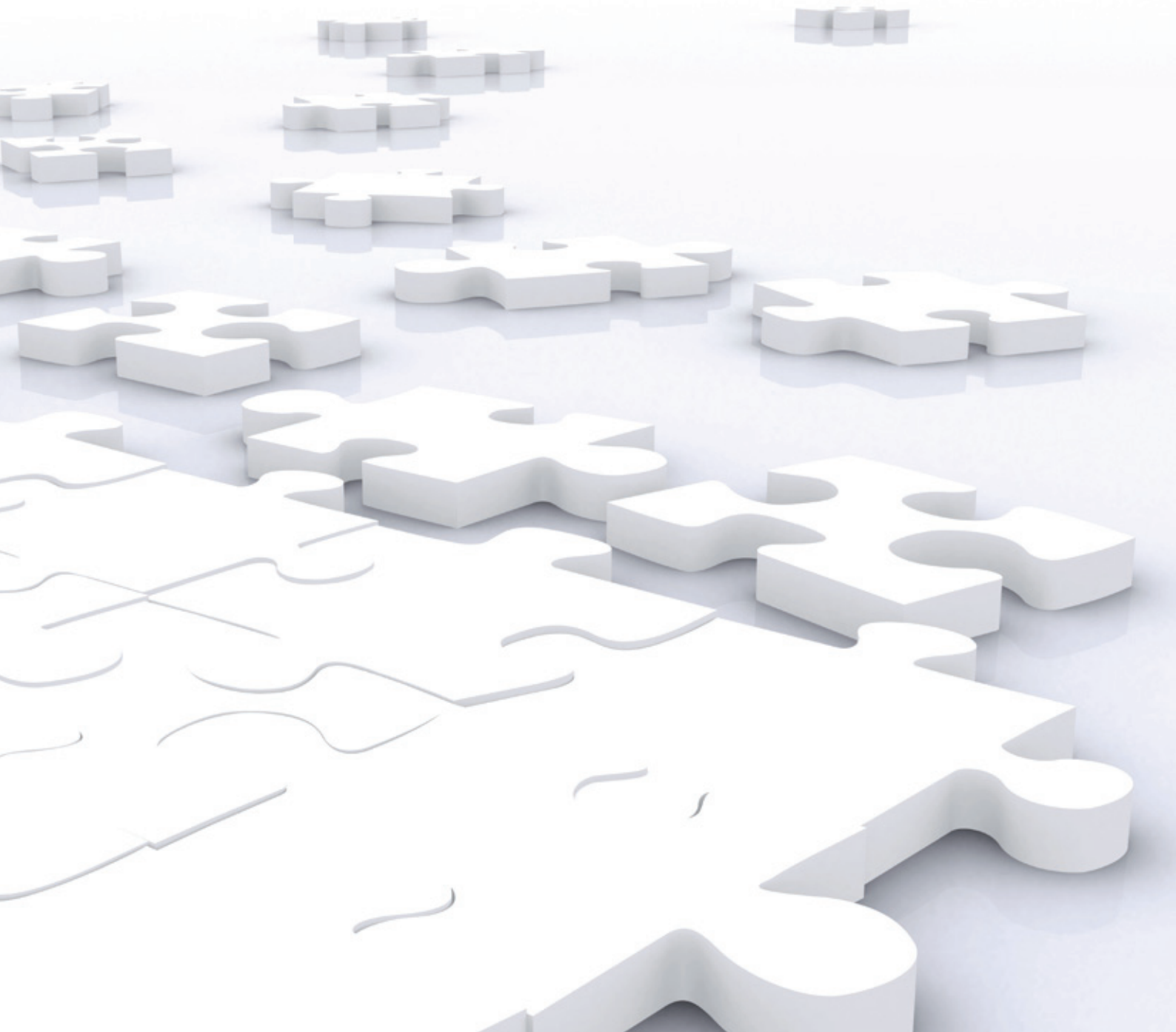




Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Serviceleistungen (AGB Service / AGB Gewerke) der Landesmesse Stuttgart GmbH



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Service)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (AGB Service) der Landesmesse Stuttgart GmbH (LMS)

Die AGB Service ergänzen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) einschließlich der Technischen Richtlinien (TR) und die Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) der LMS in Bezug auf Serviceleistungen, die von den Ausstellern/Veranstaltern (nachfolgend Besteller genannt) im Zusammenhang mit Messen und sonstigen Veranstaltungen (nachfolgend insgesamt Messe(n) genannt) bei der LMS für den Standort Stuttgart in Auftrag gegeben/bestellt werden.

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die AGB Service regeln die generellen Bestimmungen für alle Serviceleistungen, die seitens der LMS angeboten werden, sofern nicht in den Besonderen Bedingungen für die jeweiligen Gewerke (AGB Gewerke) abweichende oder ergänzende Regelungen getroffen sind.

Die AGB Service und AGB Gewerke werden mit Unterzeichnung und Rücksendung des Bestellformulars bzw. der Onlinebestellung im Onlineshop SMS unter www.messe-stuttgart-shop.de Bestandteil der Auftragserteilung.

- 1.2 Soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt, ist die LMS Vertragspartner des jeweiligen Auftraggebers, unbeschadet des Rechts der LMS, die bestellten Leistungen durch Servicepartner oder deren etwaige Subunternehmer ausführen zu lassen. Diese handeln, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, im Namen und im Auftrag der LMS.
- 1.3 Sollten im Einzelfall die AGB Service und/oder AGB Gewerke im Widerspruch zu den Allgemeinen und/oder Besonderen Teilnahmebedingungen der LMS stehen, so sind die beiden erstgenannten vorrangig.

§ 2 Umfang der Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden, wie im Angebot bzw. Auftrag vereinbart, ausgeführt. Geringfügige Abweichungen in Maß, Form und Farbe bleiben vorbehalten. Die LMS ist nicht verpflichtet, vom Aussteller gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Abänderungen des Auftrags haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich festgelegt werden.
- 2.2 Bestellungen sind verbindlich. Sie werden von der LMS grundsätzlich nicht bestätigt.
- 2.3 Wird für die Erbringung der Leistung ein Termin vereinbart, so verlängert sich dieser um denjenigen Zeitraum, in dem die Ausführung der Leistung durch höhere Gewalt nicht erfolgen kann. Wird hierdurch die Vertragserfüllung unmöglich oder übermäßig erschwert, so ist die LMS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 2.4 Ohne Bestellformular beauftragte Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung und werden dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt

§ 3 Abnahme der Leistung/Reklamationen

- 3.1 Der Auftraggeber hat sich vor Nutzung der Serviceleistungen von dem ordnungsgemäßen Zustand, der Verkehrssicherheit und der Vollständigkeit der Leistungen zu überzeugen. Die Leistungen gelten bezüglich offener Mängel als auftragsgemäß erfüllt, wenn der Besteller nicht unverzüglich zum Zeitpunkt der Leistungserbringung, spätestens jedoch bei Ingebrauchnahme, schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels müssen hierbei genau beschrieben werden.
- 3.2 Im Übrigen sind Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen beziehen, unverzüglich – nach Feststellung – schriftlich der LMS zwecks Abhilfe mitzuteilen. Die LMS ist bei begründeten Mängeln zur Mangelbeseitigung durch Nachbesserung verpflichtet; bei Lieferung von Sachen kann dies nach Wahl der LMS auch durch eine Ersatzlieferung erfolgen.
- 3.3 Die LMS oder der beauftragte Servicepartner sind nicht verpflichtet, die Bevollmächtigung der auf dem Messestand angebotenen Personen zu überprüfen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Service)

§ 4 Erbringung der Leistung/Lieferung

- 4.1 Die Anlieferung erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Ist kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, erfolgt die Anlieferung bis spätestens zu dem in den BTB bestimmten Messebeginn.
- 4.2 Fixtermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung und der schriftlichen Bestätigung der LMS, oder des beauftragten Servicepartners.
- 4.3 Ist der Messestand bei Anlieferung gem. § 4.1 personell nicht besetzt, so gilt mit dem Abstellen der gelieferten Güter auf dem Messestand die Leistung als ordnungsgemäß erbracht. Der Aussteller hat ab diesem Zeitpunkt die Gefahr für Beschädigung, Verderb oder Verlust zu tragen.
- 4.4 Die LMS oder der beauftragte Servicepartner ist nicht verpflichtet, die Legitimation der bei der Anlieferung angetroffenen Personen zu prüfen.

§ 5 Preise

- 5.1 Die in den Preislisten ausgewiesenen Preise verstehen sich als Nettopreise für die Dauer der jeweiligen Messe. Die Umsatzsteuer ist in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.
- 5.2 Die Kosten für den An- und Abtransport sowie für eine gegebenenfalls notwendige Montage oder Demontage sind, sofern diese in der Preisliste nicht gesondert ausgewiesen werden, im Preis inbegriffen.
- 5.3 Bei nach Zeitaufwand abzurechnenden Leistungen wird pro Tag auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

§ 6 Zahlungsbedingungen/Verzug

- 6.1 Rechnungen sind grundsätzlich mit deren Erhalt zur Zahlung fällig, soweit auf der Rechnung selbst nichts anderweitiges vermerkt ist.
- 6.2 Rechnungen für Bestellungen während einer Messe sind bei Übergabe sofort zu bezahlen. Die Bezahlung kann ausschließlich in bar oder per Geld-/Kreditkarte erfolgen. Eine Scheckzahlung ist nicht möglich.
- 6.3 Sofern nicht die Regelung unter § 6.2 eingreift, sind alle Rechnungsbeträge ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer nach Rechnungserhalt (oder gegebenenfalls innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist) auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Bestellers an einen Dritten adressiert, so bleibt der Besteller gleichwohl Schuldner bis zum vollständigen Ausgleich der jeweiligen Rechnung. Adressänderungen, die nach Rechnungsausstellung auf Wunsch des Bestellers erfolgen, werden diesem mit einer Pauschale von 30,00 EUR zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 6.4 Vor Zahlung der für die jeweilige Bestellung offenen Rechnung ist die LMS zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.
- 6.5 Mit Ablauf der Zahlungsfrist gem. § 6.3 kommt der Besteller ohne Mahnung in Verzug.

§ 7 Rücktritt/Auftragsstornierung

- 7.1 Ein Rücktritt durch den Besteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser würde von der LMS grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 325, 326 BGB liegen vor.
- 7.2 Sofern die LMS ausnahmsweise einen Rücktritt zulässt und die Voraussetzungen der Ausnahmen gem. § 7.1 nicht vorliegen, erfolgt dies ausschließlich unter der Bedingung, dass der Besteller bis vier Wochen vor Aufbaubeginn 50 % des vollen Preises bzw. bis eine Woche vor Aufbaubeginn 80 % des vollen Preises bezahlt. Ab Aufbaubeginn ist generell der volle Preis zu bezahlen.

Die Besonderen Bedingungen für Standbaupakete in § 3.3 BTB bleiben hiervon unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Service)

§ 8 Haftungsbeschränkung

- 8.1 Die LMS haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der gelieferten oder vermieteten Gegenstände oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, es sei denn, es würde eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegen oder eine schuldhaftige Pflichtverletzung der LMS, eines ihrer gesetzlichen Vertreters oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegen, die zu einem Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führt.
- 8.2 Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentlichen Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich jedoch der von der LMS zu ersetzende Schaden auf den nach dem Verlauf typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 8.3 Soweit unter Berücksichtigung von § 8.1 und § 8.2 die Haftung der LMS beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 8.4 Fälle höherer Gewalt, die die LMS oder ihre Servicepartner ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden die LMS bis zum Wegfall der höheren Gewalt von ihren Verpflichtungen. Die LMS hat den Besteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern sie hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, sowie Streiks und Aussperrungen und behördliche Eingriffe werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der LMS verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Dies gilt auch, sofern die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen durch eine Pandemie nicht erfolgen kann.
- 8.5 In den Fällen der höheren Gewalt gem. § 8.4 sind die bis zu deren Eintritt entstandenen Aufwendungen in Bezug auf die vertragliche Verpflichtung vom Besteller zu tragen. Soweit der Besteller die vertragliche Leistung bis zum Eintritt der höheren Gewalt in Anspruch genommen hat, ist der hierauf entfallende (Teil-) Betrag der vereinbarten Gegenleistung von ihm zu erbringen.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller gegenüber der LMS nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der LMS anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Besteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 10 Verjährung

- 10.1 Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Bestellers gegenüber der LMS verjähren in einem Jahr.
- 10.2 Die Regelung des § 10.1 kommt jedoch nur im Umfang der Regelungen gem. § 8.1 bis § 8.3 zur Anwendung.
- 10.3 Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Abschluss des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt, für die die Leistung bestellt wurde.

§ 11 Haftung des Bestellers

- 11.1 Die Haftung des Bestellers für Beschädigungen und Verluste der ihm überlassenen Gegenstände beginnt mit Übergabe. Es wird empfohlen, eine Ausstellungsversicherung abzuschließen (vgl. Formular „Ausstellungsversicherung“ in den Serviceunterlagen). Der Aussteller ist zur sorgfältigen und pfleglichen Behandlung der ihm überlassenen Gegenstände verpflichtet.
- 11.2 Der Besteller haftet für die Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw. irrtümliche Ausfüllen des Bestell-/Onlineformulars entstehen.
- 11.3 Besteller ist derjenige, auf dessen Namen die Bestellung lautet. Der Besteller kann die Vertretungsmacht der von ihm benannten Vertreter gegenüber der LMS nicht wirksam beschränken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Service)

§ 12 Besondere Regelungen für Mietgegenstände

- 12.1 Die Mietgegenstände stehen im Eigentum der LMS oder deren Servicepartner.
- 12.2 Die Mietgegenstände werden dem Besteller nur für den vereinbarten Zweck (d.h. zur vertragsgemäßen Verwendung auf der vereinbarten Messe) und für die Dauer der Mietzeit (Dauer der Messe) zur Verfügung gestellt. Eine anderweitige Verwendung während der Mietzeit ist nicht gestattet.
- 12.3 Die LMS behält sich vor, in Ausnahmefällen statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherqualitative Artikel zum Preis der ursprünglich bestellten Ware zu liefern.
- 12.4 Alle katalogseitigen Maßangaben sind Circumaße. Die LMS behält sich Abweichungen in Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.
- 12.5 Eine Untervermietung von Mietgegenständen ist nicht zulässig.
- 12.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.
- Der Besteller ist verpflichtet, der LMS/deren Servicepartner die jederzeitige Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen.
- 12.7 Der Besteller hat die Mietgegenstände in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, alle Obliegenheiten, die mit dem Besitz, dem Gebrauch und dem Erhalt der Mietsache verbunden sind, zu beachten und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen.
- 12.8 Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietgegenstände an den Besteller und endet spätestens zwei Stunden nach dem offiziellen Schluss der Messe.
- Eine Anschlussverwendung der Mietgegenstände über den vorgenannten Rückgabetermin hinaus ist nicht gestattet, es sei denn, mit der LMS wird schriftlich ein Anschlussauftrag abgeschlossen.
- 12.9 Dem Besteller ist bekannt, dass das Mietgut mehrfach eingesetzt wird und nicht immer neuwertig ist. Normale Gebrauchsspuren, die auf den Einsatz der Ware als Mietobjekt beruhen, stellen keinen Reklamationsgrund dar.
- 12.10 Die Mietgegenstände sind nach Ende der Mietzeit gem. § 12.8 vom Besteller abholfertig und zugänglich am Ausstellungsstand bereitzustellen, sofern in den AGB Gewerke für die einzelne Leistung nichts anderes geregelt ist.
- 12.11 Werden Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben/bereitgestellt, so ist die LMS berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung ein der vereinbarten Miete entsprechendes Entgelt zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 12.12 Die vorzeitige Rückgabe der Mietgegenstände führt nicht zur Beendigung des Mietverhältnisses. Mehrkosten aufgrund der vorzeitigen Rückgabe sind vom Besteller zu tragen.

§ 13 Besondere Regelungen für Kaufgegenstände

- 13.1 Die LMS behält sich das Eigentum an dem Kaufgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.
- 13.2 Solange der Eigentumsvorbehalt der LMS gem. § 13.1 besteht, ist die LMS bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach angemessener Fristsetzung (in Bezug auf die Vertragsdauer) berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Kaufgegenstands durch die LMS oder in der Pfändung des Kaufgegenstands liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Einkünften Dritter ist der Käufer verpflichtet, die LMS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gem. § 771 ZPO erhoben werden kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO der LMS zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Service)

§ 14 Datenspeicherung

Die Erhebung, Speicherung, Veränderung oder Übermittlung der vom Aussteller angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich durch die LMS und ihre Servicepartner zur Erfüllung des Verwendungszweckes mit dem Aussteller gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere den §§ 4a, 28 BDSG.

§ 15 Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

15.1 Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der LMS, deren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem Besteller bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits, kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.

15.2 Erfüllungsort ist Stuttgart.

15.3 Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Vertragspartner, je nach Zuständigkeit, das Amtsgericht Stuttgart oder das Landgericht Stuttgart, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der LMS bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers einzuleiten.

§ 16 Salvatorische Klausel

16.1 Sollte eine Bestimmung der AGB Service oder der AGB Gewerke ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzung gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Vertragsabschluss bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

16.2 Bei Widersprüchen zwischen der englischen und deutschen Fassung der jeweiligen Bedingungen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

Stand: 22.07.2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

§ 1 Systemstände und Standbegrenzungswände

1.2 Nageln und Schrauben

Sämtliche Decken- und Wandelemente dürfen weder benagelt noch geschraubt werden. Zur Befestigung von Gegenständen, Werbetafeln und dergleichen wird die Benutzung der Abhänge- und Schnurhaken der LMS empfohlen. Alle eingesetzten Materialien (z.B. Klebebänder) müssen rückstandslos entfernt werden. Eventuelle Rückstände, die durch nicht geeignete Klebebänder entstehen, werden auf Kosten des Mieters entfernt.

1.3 Bekleben und Bespannen

Das Bekleben und/oder Bespannen der Decken- und Wandelemente mit Dekorstoffen und -materialien darf nur in Abstimmung mit der LMS vorgenommen werden.

1.4 Statik

Aus statischen Gründen ist es erforderlich, nach jeweils 4 lfd. M. eine Stützwand zu setzen. Diese darf vom Besteller nicht entfernt werden. Diese Stützwände sind bei der Bestellung zu berücksichtigen. Die Stützwände werden dabei auf die Standfläche gestellt, für die die Begrenzungswände bestellt wurden.

§ 2 Elektroinstallationen

2.1 Die Versorgung des Messestands und der Exponate mit elektrischer Energie erfolgt mit 230/400 V, 50 Hz. Im Hinblick auf Betriebssicherheit sowie Unfall- und Brandgefahr sind die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, technische Vorschriften (z.B. VDE) sowie die Sonderbedingungen und die Technischen Richtlinien der LMS zu beachten.

2.2 Die Elektroinstallation in Messeständen ist generell nach den neuesten EN-, DIN- und VDE-Bestimmungen und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Bei allen Arbeiten ist auf die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie im Besonderen der DIN VDE 0100 Teil 711, VdS-Richtlinien und der Unfallverhütungsvorschriften BGV C1 zu achten. Siehe auch Technische Richtlinien der Messe Stuttgart.

2.3 Die gesamte Standinstallation muss über einen Hauptschalter abschaltbar sein (Ausnahme: Kühlschränke, Telefaxgeräte und sonstige Einrichtungen die dauerhaft mit Strom versorgt werden müssen). Der Hauptschalter und die Elektroverteilung des Standes müssen so angebracht sein, dass sie jederzeit zugänglich sind. Störungen elektrischer Art müssen umgehend fachgerecht behoben werden. Die Stromversorgung erfolgt im TN-S System -3 Phasen (L1, L2, L3), Neutraleiter, Schutzleiter.

2.4 Spannung auf dem Messegelände:
Wechselstrom 230 Volt (+10 % / -10 %) / 50 Hz
Drehstrom 400 Volt (+10 % / -10 %) / 50 Hz
Toleranzwerte nach DIN EN 50160

2.5 Alle Stromkreise sind zusätzlich zur Absicherung durch Schmelzsicherungen oder Leitungsschutzschalter mit einem Fehlerstromschutzschalter (RCD residual current protective device) max. Differenzstrom 30 mA auszustatten. In Absprache mit der Messe Stuttgart Abteilung Bau & Facilitymanagement oder dem Servicepartner der Messe Stuttgart kann bei frequenzgesteuerten Maschinen auf einen RCD verzichtet werden. Ein zusätzlicher Schutzpotentialausgleich mit den Mindestquerschnitt von 10 mm² ist dann zwingend erforderlich. An sämtlichen Geräten, Leuchten und anderen Betriebsmittel ist der Schutzleiter anzuschließen. Ausnahme Betriebsmittel die schutzisoliert sind (Schutzklasse II) sind oder mit Schutzkleinspannung (Schutzklasse III, SELV) betrieben werden. Standkonstruktionen aus Metall, leitend untereinander verbundene Metallteile und größere metallische Teile, an denen elektrische Leitungen oder Betriebsmittel befestigt sind, sind an den Schutzpotentialausgleich anzuschließen (Ständerung). Traversen mit Beleuchtungsanlagen (geständerte wie auch geflogene Konstruktionen) sind vom Errichter der Anlage mit einem zusätzlichen Schutzpotentialausgleich (Kupferleiter, Mindestquerschnitt 10 mm²) zu versehen (siehe Technische Richtlinien Abhängungen sowie Merkblatt für Deckenabhängungen).

2.6 Die Leitungsanlage

Die Leitungsanlage ist fachgerecht zu verlegen und zu befestigen. Die äußere Isolierung (Außenmantel) der Kabel ist in die Geräte, Leuchten, Steckvorrichtungen usw. mit einzuführen. Die äußere Isolierung (Außenmantel) muss zugentlastet werden. Die verwendeten Kabel und Leitungen müssen für die vorgesehene Verlegungsart zugelassen und ausreichend dimensioniert sein. Der Mindestquerschnitt beträgt 1,5 mm². Werden Leitungen nicht über zugelassene Steckverbindungen verbunden, müssen Klemmverbindungen in allseitig geschlossenen Abzweiggästen erfolgen. Offen installierte Verbindungsklemmen (Lüsterklemmen, Dosenklemmen) sind unzulässig. Im Trittbereich sind die Kabel mechanisch zu schützen bzw. nur ausdrücklich hierfür zugelassene Leitungen hoher mechanischer Beanspruchung zu verwenden (Gummikabel H07 RN-F). Flachleitungen sind unzulässig. Stolperfallen durch Kabel und Leitungen sind zu vermeiden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

2.7 Leuchten allgemein

Leuchten müssen mit einer zusätzlichen Sicherung (Sicherungsseil / Kette oder zwei voneinander unabhängige Befestigungen, siehe DIN VDE 0100 Teil 718 / BGI 810 Teile 3 und 4) ausgestattet sein. Befestigungen der Leuchten mittels Seilen und Bändern aus natürlichen und synthetischen Fasern (Kabelbinder) sind unzulässig. Das Anbringen von Leuchten auf brennbaren Baustoffen wie Holz ist nur zulässig, wenn die Leuchten zur Schutzklasse noch folgende Zeichen haben:



Leuchten – geeignet zur direkten Befestigung auf normal entflammaren Befestigungsflächen. Normal entflammare Oberflächen sind Baustoffe wie Holz oder Werkstoffe auf Holzbasis mit einer Mindeststärke von 2 mm.



Einbauleuchten – die auf normal entflammaren Oberflächen montiert werden dürfen und die eine Abdeckung durch wärmedämmende Werkstoffe erlauben.




Leuchten für Entladungslampen mit eingebautem Vorschaltgerät geeignet zum Einbau in Möbel aus schwer oder normal entflammaren Baustoffen (im Sinne von DIN4102-1). Deren Oberflächen können beschichtet, furniert oder lackiert sein.



Leuchten – für Glühlampen oder Entladungslampen mit eingebautem Vorschaltgerät zum Einbau in Möbel aus Baustoffen, über deren Entflammbarkeit nichts bekannt ist.



Leuchten mit begrenzter Oberflächentemperatur z.B. für Betriebsstätten, die durch Staub oder Faserstoffe  feuergefährdet sind.

2.8 Niedervoltbeleuchtungen

Bei Halogenbeleuchtungen ist das Herausfallen der Leuchtmittel durch geeignete Halterungen zu verhindern (z.B. Klammern, Krallen oder Federn). Eine Steckverbindung im Sockel alleine reicht nicht als Halterung aus. Sämtliche Leitungen bis zur Leuchte müssen isoliert sein. Lack gilt nicht als Isolierung. Dies gilt auch für Konstruktionsteile, die als spannungsführende Leiter verwendet werden. Es dürfen nur dem Einsatzzweck entsprechend zugelassene Sicherheitstransformatoren verwendet werden. Bei der Montage ist auf ungehinderte Wärmeabfuhr zu achten. Transformatoren sind primärseitig und sekundärseitig abzusichern. Transformatoren ohne Sekundärsicherungen müssen nachgerüstet werden. Die Sicherungsgröße darf, abhängig von der Trafogröße, max. 25 A betragen. Die Sicherung muss dem zu erwartenden Kurzschlussstrom mechanisch entgegenwirken. Vorzugsweise sind Strom- bzw. Leistungswächter zu verwenden. Elektronische Trafos dürfen ohne Sekundärsicherung verwendet werden, wenn sie durch eine anerkannte Prüfstelle zertifiziert wurden. Die Maximale Leitungslänge auf der Sekundärseite bei elektronischen Trafos beträgt 2 Meter.

2.9 Das Versorgungsnetz endet vor dem Übergabepunkt (Steck- oder Klemmverbindung). Ab dem Übergabepunkt trägt der Besteller die Verantwortung für die Gesamtsicherheit der Anlage.

2.10 Dem Besteller obliegt die sorgfältige Angabe zum gesamten Leistungsbedarf. Für die Vorplanung der Versorgung ist unbedingt eine genaue Installationskizze gemäß Musterzeichnung anzufertigen, die die vorgesehene Position des Hauptanschlusses und die gesamte Installation enthält. Ein Anspruch auf Versorgung besteht nur im Umfang der gemachten Angaben. Bei einem Leistungsbedarf von mehr als 3 kW muss eine Messung des Verbrauchs über geprüfte Zähler erfolgen, bei Drehstromanschluss über Vierleiter-Zähler mit beliebig belastbaren Phasen. Der Verbrauch an elektrischer Energie wird bei Anschlusswerten bis 3 kW pauschaliert oder durch einen installierten, geeichten Verbrauchszähler (als Mietzähler erhältlich) ermittelt.

2.11 Generell wird immer ein Hauptanschluss benötigt. Die Anschlüsse sind mit vorschriftsmäßigen Sicherungselementen und Stromzähler, sowie mit dem im Bestell-/Onlineformular beschriebenen Übergabepunkt ausgestattet.

Besteller eigene Elektroverteilungen sind erlaubt, sofern sie nach den technischen Vorschriften (z.B. VDE) sowie den technischen Richtlinien der LMS (wie z.B. passende Sicherungselemente und Fehlerstromschutzschalter 0,03 A) ausgestattet sind.

Elektroverteilungen können bei Bedarf bei der LM oder deren Servicepartnern separat gegen Aufpreis angemietet werden. Die Preise hierfür ergeben sich aus dem Bestell-/ Onlineformular oder auf Anfrage.

Die Verlegung der Zuleitung erfolgt im Regelfall in den Spartenkanälen, von diesen aus bis zu dem bestellten ebenerdigen Übergabepunkt.

Die Benutzung der Spartenkanäle ist nur den Servicepartnern der LMS vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

- 2.12** Die Installation des Messestands führt im Allgemeinen ein Servicepartner der LMS durch, sie kann jedoch auch durch betriebseigene Fachkräfte des Bestellers erfolgen. In diesem Fall ist der Servicepartner berechtigt und verpflichtet, die Installation in Augenschein zu nehmen und gegen Gebühr zur Aufschaltung zuzulassen. Offensichtlich unsachgemäße Installation führt zur Verweigerung der Aufschaltung.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Vorschriften (u.a. die DIN VDE 0100 und 0180) wird die Stromlieferung gesperrt.

- 2.13** Die Hauptanschlüsse können nur von der LMS oder deren Servicepartner installiert werden. Ausnahmen sind nicht möglich.

- 2.14** Die Verantwortung für die Sicherheit der Anlage trägt in jedem Fall der Besteller. In Betrieb genommene Stromanschlüsse oder Sicherungen sowie Verteilungen müssen zugänglich bleiben (auch Bodenschächte).

Für Reparaturarbeiten an Installationen, die nicht von der LMS oder deren Servicepartner vorgenommen wurde, werden die Arbeitszeitkosten nach Aufwand verrechnet.

- 2.15** Verteilungen, an denen die Stromleitungen mehrerer Stände angeschlossen sind, werden, wenn möglich, in Hohlräumen untergebracht. Sollte es allerdings nur im Bereich eines Messestands möglich sein, so muss der Besteller dies akzeptieren. Er kann keine Minderung der Standmiete geltend machen.

- 2.16** Die Stromkosten werden von der LMS oder deren Servicepartner ermittelt und in Rechnung gestellt.

Der Besteller ist verpflichtet, täglich bis spätestens 2 Stunden nach Ausstellungsende die gesamte Stromversorgung abzuschalten. Ausgenommen hiervon sind die Stromkreise für Geräte, die dauerhaft mit Strom versorgt werden müssen.

Aus Sicherheitsgründen behält sich die LMS vor, nach Veranstaltungsende die gesamte Stromversorgung des Bestellers abzuschalten.

§ 3 Sanitär (Wasser, Gas)

3.1 Technische Bestimmungen

3.1.1 Wasseranschluss

Der Wasserdruck beträgt in den Hallen 4,5 bar statisch. Härtegrad ca. 9,5° dH.

Auf dem Gelände gilt die DIN EN 1818.

Jeder Wasseranschluss wird durch einen Hauptwasserhahn gesichert. Der Besteller ist verpflichtet, täglich bis spätestens 2 Stunden nach Ausstellungsende diesen zu schließen.

3.1.2 Wasserverbrauch

Bei großer Entnahme wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen. Bei geringer Entnahme wird der Wasserverbrauch pauschal berechnet. Die Verbrauchskosten werden mit den derzeit herrschenden Verbrauchskosten berechnet. Lasergeräte kühlwasseranschluss ist nicht in jedem Fall möglich. Hierzu ist eine Rückfrage unbedingt erforderlich.

3.1.3 Gasanschluss

Es dürfen nur Geräte und Feuerstätten angeschlossen werden, die vom DVGW zugelassen sind. Der Gasdruck liegt bei ca. 22 mbar. Der Betriebsheizwert ist 10,2 kWh/m³ (Erdgas).

Die Gasgeräte sind durch eine diesbezügliche Fachkraft anzuschließen und auf Dichtheit und Funktion zu prüfen; dies ist in einem Protokoll festzuhalten.

Für Feuerstätten sind die Bestimmungen des diesbezüglichen Merkblatts und Fragebogens zu erfüllen, die auf Anforderung übermittelt werden.

3.1.4 Flüssiggas

Flüssiggas ist nur in besonderen Fällen erlaubt und benötigt die Sondergenehmigung der Sicherheitsabnahmebehörden. Gasleitungen werden in verzinkten Stahlrohren oder in zugelassenen Kupferrohren verlegt.

Auf Anfrage können Flüssiggasflaschen bei der LMS oder deren Servicepartner bezogen und erforderlichenfalls ausgetauscht werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

3.1.5 Leitungsverlegung

Die Leitungen werden vom Anschlusschacht in den Spartenkanälen verlegt.

Vom Spartenkanal bis zur Verbrauchsstelle werden die Leitungen auf dem Hallenboden verlegt. Dies kann dazu führen, dass teilweise Leitungen durch die Standfläche geführt werden müssen.

Beschädigungen des Hallenbodens sind nicht zulässig.

In den Halleneckpunkten ist auf Anfrage eine Wasserversorgung mittels einer Hebeanlage möglich. Die dadurch entstehenden Zusatzkosten sind vom Besteller zu tragen.

3.1.6 Abgasrohre (für Gasfeuerstätten)

Abgase von Gasfeuerstätten können nur auf Anfrage in die Halle abgeleitet werden. Diesbezügliche Anfragen sind bis spätestens 30 Tage vor Messebeginn an die LMS oder deren Servicepartner zu richten.

3.1.7 Rauchrohre (für Ölbrenner und feste Brennstoffkessel etc.)

Rauchrohre müssen nach den Vorschriften der Sicherheitsbehörden mindestens 1,0 m über das Hallendach abgeleitet werden. **Eine Rauchrohrinstallation ist nicht in allen Hallen und nicht von jedem Punkt aus möglich.**

Anfragen sind spätestens 30 Tage vor Aufbaubeginn an die LMS oder deren Servicepartner zu richten, da Rauchrohrinstallationen während der Aufbauzeit nicht möglich sind.

3.2 Verspätungszuschläge

Bestellungen mit Eingang ab Aufbaubeginn unterliegen einem Zuschlag von 10 %. Am letzten Auftag beträgt der Zuschlag 20 %.

§ 4 Druckluft

4.1 Bestellung und technische Bestimmungen

Der Druckluftanschluss ist spätestens bis vier Wochen vor Ausstellungsbeginn zu bestellen. Für später eingehende Bestellungen kann die rechtzeitige Bereitstellung der bestellten Leistung vor Messebeginn nicht garantiert werden. Bestellungen mit Eingang ab 4 Wochen vor Messebeginn unterliegen einem Zuschlag von 25 %.

Der Betriebsdruck beträgt 6 bar. Sofern ölfreie Luft benötigt wird ist dies unbedingt bereits der Bestellung mit anzuzeigen. Der entstehende Mehraufwand wird gesondert in Rechnung gestellt.

Der Besteller hat der LMS seine maximal benötigte Verbrauchsmenge mitzuteilen, die die LMS mit einem Betriebsdruck von 6 bar garantiert. Sofern der Besteller die Verbrauchsmenge im Ausstellungsbetrieb nachträglich erhöht, berechnet die LMS dafür eine pauschale Nachrüstgebühr sowie die ihr entstandenen Mehrkosten auf Nachweis.

Installationen ab dem Übergabepunkt auf dem Ausstellungsstand des Bestellers führt die LMS für den Besteller gegen zusätzliche Berechnung auf Nachweis durch. Verteilungen sind ab Übergabepunkt an mehreren Messeständen nicht möglich.

4.2 Messebetrieb

Die LMS garantiert die Inbetriebnahme der Druckluftversorgung ab dem offiziellen Messeaufbaubeginn, spätestens jedoch 48 Stunden vor dem offiziellen Messebeginn.

Die Druckluftanschlüsse, die Verteiler und die Bodenschächte müssen auch im Ausstellungsbetrieb für die LMS oder deren Servicepartner zugänglich sein.

Störungen der Druckluftversorgung sind umgehend der LMS oder deren Servicepartner zu melden. Beanstandungen können aus Beweisgründen nur während der Veranstaltung entgegengenommen und bearbeitet werden.

Die Druckluftversorgung wird nach Veranstaltungsende abgeschaltet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

4.3 Sicherheit

Für die Betriebssicherheit sowie für die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften ist ab dem Übergabepunkt der Besteller allein verantwortlich.

Die Anschlüsse dürfen nur von der LMS oder deren Servicepartner ausgeführt werden (Ausnahme: 5.5.1 Technische Richtlinien).

§ 5 Telekommunikation

5.1 Allgemeine Regelungen

Auf die Geltung der Telekommunikationskündigungsschutzverordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

5.2 Technische Bestimmungen

5.2.1 Es wird ein allgemeiner Netzzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsfestnetz zur Verfügung gestellt. Der Besteller kann den Anschluss für Sprachtelefon-, Telefax-, Datenübertragungs- und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen nützen.

5.2.2 Es werden übliche Verbindungen im Inland und ins Ausland, sofern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen wurden, ermöglicht. Eine Verbindung über Call by Call oder Pre Selection ist nicht möglich.

5.2.3 Die Herstellung von Verbindungen werden mit einer Verfügbarkeit von 97,5 % realisiert. Es werden Vorleistungen anderer Netzbetreiber bezogen, deshalb kann die Qualität und die Verfügbarkeit dieser Netze nicht beeinflusst werden. Solche Störungen sind von der LMS nicht zu vertreten.

5.3 Pflichten des Bestellers

5.3.1 Der Besteller verpflichtet sich, den Anschluss nur zur Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen nach Maßgabe der Regelungen in § 5.2.1 AGB Service zu nutzen.

5.3.2 Der Besteller ist verpflichtet

- die überlassenen Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannungen und/oder magnetische Wirkungen zu bewahren
- Arbeiten an der gesamten Infrastruktur und den Vertragsgegenständen ausschließlich durch LMS oder deren Servicepartner durchführen zu lassen
- keine Viren, „trojanischen Pferde“, „Junk-Mails“, „Spams“, „Kettenbriefe“ oder nicht angeforderte E-Mail-Massensendungen anzubieten, zu übertragen oder zu deren Übersendung anzufordern
- dafür zu sorgen, dass Bestandteile des Netzes nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden.

5.3.3 Die Übergabe des Mietguts erfolgt grundsätzlich im Businesscenter, sofern der Besteller keinen Hol- und Bringservice bei der LMS oder deren Servicepartner bestellt. Terminabsprachen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Bei Rückgabe später als 1 Stunde nach Messeende hat der Besteller die Pflicht, die LMS oder deren Servicepartner darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und den genauen Zeitpunkt der Rückgabe des Mietguts zu vereinbaren. Eine derartige Vereinbarung berührt die vertragliche Zahlungspflicht des Bestellers jedoch nicht (vgl. §§ 12.11 und 12.12 AGB Service).

5.3.4 Der Besteller ist verpflichtet, nach Ende der Vertragslaufzeit die entgeltlich überlassenen Gegenstände in sauberem, ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand im Businesscenter zurückzugeben bzw. für den Hol- und Bringservice bereitzustellen.

5.4 Ausschluss von Einwendungen der Verbindungsentgelte

Einwendungen gegen die Höhe der Verbindungspreise oder sonstige nutzungsabhängigen Preise sind umgehend nach Zugang der Rechnung bei der LMS schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen, nämlich bis zu zwei Wochen nach Rechnungszugang, gilt als Genehmigung.

Gesetzliche Ansprüche des Bestellers bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

§ 6 Deckenabhängungen

- 6.1 Seilabhängungen sind nicht von jedem Punkt aus möglich. Eine entsprechende Genehmigung ist bei der Abteilung Technischer Service der LMS einzuholen. Seilabhängungen an den Hallendecken der LMS dürfen ausschließlich die dafür autorisierten, oben erwähnten Servicepartner vornehmen.
- 6.2 Die Seilabhängungen dürfen ausschließlich lotrecht ab dem Übergabepunkt des O-Ring verwendet werden. Decken- /Bodenverbindungen sind untersagt. Für beschädigte und/oder abhanden gekommene Seile werden pauschal 100,00 EUR netto berechnet.
- 6.3 Bestellungen sind nach Ablauf der messespezifisch definierten Bestellfrist nur noch auf Anfrage möglich und unterliegen einem Zuschlag von 25 %. Ab Aufbaubeginn beträgt der Zuschlag 50%.
- 6.4 Auf die Technischen Richtlinien der LMS wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 7 Lochbohrungen

Aus Sicherheits- und Haftungsgründen sind Lochbohrungen nur durch die LMS oder deren Servicepartner zulässig.

§ 8 Bodenbeläge

Als Mangel gelten nicht:

- optische Farbunterschiede durch Florumkehrungen (Shading)
- fertigungsbedingte, handelsübliche Abweichungen in Qualität, Farbe, Stärke
- Längenversatz (Rapport), der produktionsbedingt ist

§ 9 Beschriftungen/Präsentationssysteme

- 9.1 Für von dem Besteller eingesandte Druckvorlagen und Arbeitsmittel aller Art übernimmt die LMS im Falle des Untergangs oder der Beschädigung keine Haftung, es sei denn, dass der LMS oder deren Servicepartner Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- 9.2 Von dem Besteller eingesandte Datenträger aller Art werden von der LMS oder deren Servicepartner auf das Vorhandensein von sogenannten Virenprogrammen durch eine handelsübliche Erkennungssoftware geprüft. Virenerkannte Datenträger werden durch die LMS oder deren Servicepartner nicht bearbeitet, dadurch bedingte Verzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers. Sofern trotz aller Vorsichtsmaßnahmen durch die LMS oder deren Servicepartner ein Virenprogramm nicht erkannt werden kann, haftet der Übersender des Datenträgers für daraus entstehende Schäden.
- 9.3 Sofern übersandte Datenträger Bestimmungen hinsichtlich der auszudruckenden Farbtöne enthalten, müssen diese so gestaltet sein, dass ein Ausdruck ohne weitere Änderung im 4-Farbdruckverfahren (CMYK) erfolgen kann. Auf Wunsch stellt die LMS oder deren Servicepartner die Merkblätter „Datenvorbereitung“ zur Verfügung, die umfassende Informationen zur Vorbereitung einer Datei zur Anwendung des 4-Farbdruckverfahren enthalten. Wenn der Besteller dennoch für das 4-Farbdruckverfahren ungeeignete Daten übermittelt,
- übernimmt die LMS keinerlei Haftung für Farbabweichungen,
 - wird jeder weitere gewünschte Ausdruck gesondert berechnet,
 - werden alle weiteren dadurch bedingten Aufwendungen gesondert berechnet.

§ 10 Pflanzen

Sonderwünsche können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis spätestens 14 Tage vor Messebeginn der LMS bekannt gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

§ 11 Standreinigung

11.1 Vertragsschluss

Die LMS ist bei Abweichungen der tatsächlichen Verhältnisse von den Angaben des Bestellers berechtigt, die Konditionen des bereits geschlossenen Vertrages in angemessenem Umfang entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen. Dies betrifft z.B. fehlerhafte Angaben über die Größe von Reinigungsflächen.

11.2 Ausführung der Leistungen/ Mitwirkungs- und Verhaltenspflichten

11.2.1 Werden vom Besteller bestimmte Reinigungs- und/oder Betriebsmittel vorgeschrieben, so stellt er diese der LMS oder deren Servicepartner vor Ort kostenlos zur Verfügung. Wird die LMS oder deren Servicepartner vom Besteller beauftragt, von ihm vorgeschriebene Betriebsmittel zu stellen, so werden diese dem Besteller, soweit sie nicht Bestandteil des Angebotes/Leistungsverzeichnisses der LMS sind, zum Verkaufspreis der Lieferanten des Auftragnehmers gemäß deren jeweils aktueller Verkaufspreisliste zuzüglich einer Verwaltungs- und Handlingpauschale von 20 % in Rechnung gestellt. Der Besteller übernimmt die Gewähr für deren Eignung, technische Funktionsfähigkeit und Unbedenklichkeit. Die LMS oder deren Servicepartner trifft insoweit keine Prüfungspflicht.

11.2.2 Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die eine ungehinderte Durchführung der Arbeiten der LMS oder deren Servicepartner gewährleisten, auf eigene Kosten zu treffen. Er ist insbesondere verpflichtet, den Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der LMS oder deren Servicepartner täglich ausreichend lange vor Veranstaltungsbeginn und nach Veranstaltungsende ungehinderten Zutritt zu Reinigungsflächen, Licht-, Strom- und Wasseranschlüssen zu gewähren. Vor Veranstaltungsbeginn sind der LMS oder deren Servicepartner die erforderlichen Schlüssel auszuhändigen. Soweit in dieser Ziffer geregelte Maßnahmen nicht vom Besteller veranlasst werden, ist die LMS berechtigt, entsprechende Maßnahmen auf Kosten des Bestellers auszuführen beziehungsweise ausführen zu lassen und an den Besteller weiterzuberechnen.

11.2.3 Für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ist durch den Besteller sicherzustellen, dass die zu reinigenden Flächen sich in verkehrüblichem (insbesondere in einem nicht übermäßig verschmutzten) Zustand befinden. Soweit negative, nicht nur unerhebliche Abweichungen von diesem verkehrüblichen Zustand die Leistungen der LMS oder deren Servicepartner erschweren und/oder einen erhöhten Aufwand auslösen, ist die LMS zur angemessenen Erhöhung der vertraglichen Vergütung berechtigt.

11.3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die auf dem Bestell-/ Onlineformular „Standreinigung“ angegebenen (m²)-Flächen haben mit folgender Maßgabe Gültigkeit:

11.3.1 Bei mehrstöckigen Ständen gilt die Grundfläche sämtlicher Etagen als Reinigungsfläche und wird pro Etage gesondert berechnet.

11.3.2 Als Reinigungsfläche gilt generell die gesamte Standfläche des Bestellers gemäß dem Hallenbelegungsplan.

11.3.3 Vor dem Hintergrund einhergehender Verwaltungsaufwendungen ist die LMS berechtigt, pro Auftrag, im Zusammenhang mit Veranstaltungen/Messen pro Veranstaltung oder Messe, einen Mindestrechnungsbetrag von 25,00 EUR zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, sofern nach den Preiskonditionen der LMS im Einzelfall nur ein geringerer Rechnungsbetrag abrechnungsfähig wäre.

§ 12 Abfallentsorgung

12.1 Vermietung von Abfallcontainern / Abnahme der Abfälle

12.1.1 Der Besteller kann von der LMS geeignete Behälter zur Sammlung der Abfälle anmieten. In die Behälter dürfen nur Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation gefüllt werden. Kosten für die Reinigung von verunreinigten bzw. verschmutzten Behältern werden, wenn sie über die gewöhnlichen Kosten für eine Reinigung hinausgehen, dem Besteller in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

- 12.1.2** Der Besteller ist für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Abfälle allein verantwortlich; er haftet für deren Richtigkeit. Der Besteller ist weiter allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung und Bereitstellung abzuholender Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen (inkl. der Bereitstellung sämtlicher erforderlichen Dokumente) eingehalten werden.
- 12.1.3** Die LMS oder deren Servicepartner ist nur dann verpflichtet, dem Besteller Abfall in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn der Abfall der vereinbarten Spezifikation entspricht. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht, jedoch darf der Abfall keinerlei spezifikationswidrige Bestandteile enthalten, die aufgrund ihres hohen Säuregehalts oder aus anderem Grund Müllgefäße, Container oder Fahrzeuge angreifen, beschädigen oder ungewöhnlich beschmutzen können.
- 12.1.4** Die LMS oder deren Servicepartner ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abnahme des Abfalls zu prüfen, ob die Spezifikation des Abfalls der vertraglich vereinbarten Spezifikation entspricht. Die Prüfung erfolgt auf Kosten der LMS, es sei denn, die Prüfung ergibt eine nicht nur unerhebliche Abweichung. In diesem Fall trägt der Besteller die der LMS durch die Durchführung der Prüfung entstehenden Mehrkosten.
- 12.1.5** Der Besteller verpflichtet sich, zum vereinbarten Termin die vereinbarte Menge spezifikationsgerechten Abfalls am vereinbarten Ort so bereitzustellen, dass die Verladung ohne Verzögerung erfolgen kann.
- 12.1.6** Die LMS erwirbt an den Abfällen kein Eigentum. Der Besteller ermächtigt die LMS jedoch unwiderruflich, die Abfälle auf Rechnung des Servicepartners an einen Dritten zu veräußern und das Eigentum an den Abfällen an einen Dritten zu übertragen.
- 12.1.7** Stellt die LMS oder deren Servicepartner nach der Abnahme der Abfälle fest, dass die abgenommenen Abfälle nicht nur unerheblich von der vereinbarten Spezifikation abweichen, ist der Besteller auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, die Abfälle unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.
- 12.2 Entsorgung**
- 12.2.1** Die Entsorgungspflicht der LMS bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation; § 12.1.3, Satz 2 gilt entsprechend. Entspricht der Abfall dieser Spezifikation, erfüllt die LMS oder deren Servicepartner im Auftrag des Bestellers dessen Entsorgungspflichten (§ 16 Abs. 1, S. 1 KrW-/AbfG). Ist der Abfall spezifikationswidrig, ist die LMS gegenüber dem Besteller nicht zur Entsorgung verpflichtet. Trifft die LMS bei spezifikationswidrigem Abfall bereits eine eigene abfallrechtliche Entsorgungspflicht, kann die LMS nach ihrer Wahl vom Besteller eine gesetzmäßige Entsorgung der Abfälle verlangen und ihren entgangenen Gewinn geltend machen oder die Entsorgung selbst durchführen. Im letzterem Fall hat die LMS neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zusätzlich einen Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere auf die Geltendmachung von Schadenersatz, bleiben unberührt.
- 12.2.2** Die LMS ist nicht verpflichtet, die Abfälle in eigenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen; sie kann die Abfälle auch entsorgen, indem die LMS sie einer Verwertung oder Beseitigung in Entsorgungsanlagen zuführen, die von Dritten betrieben werden. Die von der LMS ausgewählten Abfallentsorger erfüllen die abfallrechtlichen Anforderungen für die Entsorgung von Abfällen der vereinbarten Spezifikation. Der Besteller hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der von der LMS ausgewählte Abfallentsorger über eine Freistellung gem. der Nachweisverordnung (NachwV) verfügt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 12.2.3** Sind beim Transport oder bei der Entsorgung von Abfällen Besonderheiten zu beachten, muss der Besteller die LMS oder deren Servicepartner bereits vor Vertragsschluss darauf hinweisen. Das gilt insbesondere für behördliche Auflagen.
- 12.2.4** Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung hat der Besteller nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 12.2.5** Die LMS oder deren Servicepartner sind berechtigt, die übernommenen Abfälle vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischenzulagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
- 12.2.6** Die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Bestellers für die ordnungsgemäße Entsorgung bleibt gemäß § 16 Abs. 1, Satz 2 KrW-/AbfG durch die Beauftragung der LMS unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

12.3 Nachweis der Entsorgung

- 12.3.1** Die Verantwortliche Erklärung (VE) und die Deklarationsanalyse (DA) gem. NachwV sowie die ggf. gem. NachwV vom Besteller zu erstattende Anzeige werden vom Besteller erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung (AE) gem. NachwV erstellt die LMS gemeinsam mit dem von der LMS beauftragten Dritten. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gem. NachwV.
- 12.3.2** Besteht keine gesetzliche Verpflichtung, einen förmlichen Nachweis über die Entsorgung gem. NachwV zu führen, gilt die von der LMS gestellte Rechnung als Nachweis über die Entsorgung. Hat der Besteller ein berechtigtes Interesse an einer gesonderten Bestätigung, erteilt die LMS oder deren Servicepartner diese Bestätigung gegen angemessene Erstattung ihres Mehraufwands.

12.4 Sonstige Bestimmungen

- 12.4.1** Es werden nur Abfallsäcke der LMS entsorgt.
- 12.4.2** Altfette müssen getrennt entsorgt werden und dürfen nicht dem Restmüll beigegeben werden.
- 12.4.3** Für sämtliche Abfälle gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Abfalltrennung.
- 12.4.4** Für Abfälle, die nicht angemeldet wurden und von LMS oder deren Servicepartner entsorgt werden, wird eine erhöhte Gebühr in Rechnung gestellt. Diese ergibt sich aus der Preisübersicht in dem Bestell-/Onlineformular.

§ 13 Fotografie/Video

13.1 Rechteeinräumung

Das Bildmaterial der LMS ist dem Besteller ausschließlich für den ausdrücklich angegebenen Verwendungszweck und nur zur einmaligen Veröffentlichung bzw. sonstig vereinbarten Nutzung im deutschen Sprachraum überlassen. Eine Übertragung von Nutzungsrechten irgendwelcher Art bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Eine Übertragung an Dritte ist nicht gestattet; dies gilt auch für Beteiligungsunternehmen oder (unselbstständige) Niederlassungen des Bestellers oder sonstige mit diesem verbundene Unternehmen. Das zur Nutzung überlassene Bildmaterial bleibt im Eigentum des Fotografen und ist diesem vom Besteller unverzüglich nach Beendigung der vereinbarten Nutzung auf eigene Kosten zurückzugeben. Bei Übergabe einer Auswahl von fotografischen Aufnahmen werden nur die Verwertungsrechte an den endgültig ausgewählten Aufnahmen übertragen; die übrigen Aufnahmen sind nach der Auswahl umgehend an die LMS zurückzugeben.

13.2 Pflichten des Bestellers

Der Besteller trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht von der LMS zu vertreten sind, u.a. Witterungslage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten, Präsenz der Requisiten (soweit diese vom Auftraggeber zu beschaffen sind), Reisesperren, Nichterscheinen von angekündigten Bevollmächtigten einer Agentur und etwaiger Werbeträger.

13.3 Urhebervermerk und Belegexemplare

Eine Veröffentlichung oder sonstige Nutzung des Bildmaterials der LMS ist nur unter Anbringung eines Urheberrechtsvermerks zu Gunsten der LMS neben dem Bild zulässig. Bei Nichtnennung des Copyrights kann ein Aufschlag von 100 % auf das Bildhonorar erhoben werden. Vor jeder Veröffentlichung sind der LMS zwei Belegexemplare kostenlos und unaufgefordert zuzusenden.

13.4 Honorare

Jegliche Verwendung des Bildmaterials der LMS ist honorarpflichtig. Das gilt auch für Arbeitsvorlagen wie Layouts, Bestellerpräsentationen, Dummies etc. Das Honorar hierfür ist vor der Verwendung zu vereinbaren. Honorarvereinbarungen gelten nur für die einmalige Veröffentlichung, den angegebenen Zweck, den deutschen Sprachraum und – bei Büchern – für die erste Auflage im deutschen Sprachraum. Jede weitere Verwendung ist honorarpflichtig. Bei unberechtigter Verwendung des Bildmaterials wird, vorbehaltlich weiterer Schadenersatzansprüche, ein Honorar in dreifacher Höhe fällig. Zusätzlich zum Honorar stellt die LMS alle Material- und sonstigen Nebenkosten (Modellhonorare, Casting, Location, Assistenz, Requisiten, Reisekosten etc.) in Rechnung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

§ 14 An- und Abfuhr von Ausstellungsgut/Spedition

14.1 Der offizielle Messespediteur ist Schenker Deutschland AG, DB SCHENKERfairs.

Dieser arbeitet ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung in direkter oder entsprechender Anwendung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5 €/kg; bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/kg sowie darüber hinaus je Schadenfall bzw. -ereignis auf 1 Mio. EUR bzw. 2 Mio. EUR oder 2 SZR/kg, je nachdem welcher Betrag höher ist und den Bedingungen der Spediteur-Versicherung, neueste Fassung.

14.2 Aus Sicherheits- und Haftungsgründen ist der Betrieb von Kran- und Hebefahrzeugen auf dem Messegelände nur dem offiziellen Messespediteur gestattet.

Bei Kran- und Montagearbeiten kommen die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten“ (BSK) zur Anwendung.

14.3 Abrechnungsgrundlage für alle Dienstleistungen sind die mit der LMS abgestimmten Messespeditionsentgelte, die in dem Speditionsleistungsverzeichnis des offiziellen Messespediteurs enthalten sind, welches im Bedarfsfall ebenso wie die anderen vorgenannten Dokumente bei dem Messespediteur angefordert werden können.

14.4 Für eine geordnete Abwicklung des An- und Abtransports sind alle Ausstellungsgüter fracht- und spesenfrei unter Angabe der Halle und Standnummer an den Messespediteur zu senden.

Die Exponate ausländischer Besteller werden vom Messespediteur auf Verwendungsschein zur temporären Einfuhr abgefertigt. Die Vorlage der dafür erforderlichen Unterlagen wie Rechnungen/Packlisten ist Sache des Bestellers.

Die LMS selbst nimmt keine Sendungen in Empfang. Es gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 8 der AGB Service.

14.5 Sofern der Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt, sind rechtzeitig Einfahrtscheine anzufordern. Dies gilt auch bei Anlieferung durch andere Speditionsfirmen. Die Haftung des Messespediteurs endet innerhalb der offiziellen Aufbauzeit mit dem Abstellen der Güter im gekennzeichneten Stand auch dann, wenn der Besteller oder dessen Beauftragter nicht anwesend ist. Sie beginnt beim Rücktransport erst mit der Übernahme der am Stand befindlichen Güter auch dann, wenn schon vorher im Büro des Messespediteurs die Versandpapiere abgegeben wurden.

14.6 Einlagerung von Leergut

Die Lagerung von Leergut auf dem Messegelände bzw. in den Messehallen ist während der Dauer einer Veranstaltung gemäß Anordnung der Technischen Services der LMS und der Feuerwehr nicht zulässig. Übernahme und Einlagerung durch den Messespediteur erfolgt nach schriftlichem Auftrag.

Befindet sich Leergut unmittelbar vor Eröffnung einer Veranstaltung noch in den Messehallen, so kann es vom Messespediteur aufgrund einer Anweisung der LMS abtransportiert werden, auch wenn kein Auftrag des Bestellers vorliegt. Die entstehenden Kosten werden dem Besteller belastet.

Leergut wird nur auf besonderen schriftlichen Antrag vom Messespediteur versichert.

§ 15 Standcatering

15.1 Umfang der Leistung

15.1.1 Die Standbelieferungen beschränken sich auf das Messegelände und werden individuell abgestimmt. Lieferungen können nicht in die dort befindlichen Restaurants oder Kongressräume erfolgen.

15.1.2 Die Belieferung erfolgt in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr. Um eine pünktliche Anlieferung zu erreichen, sind Bestellungen am Vortag bis spätestens 10:00 Uhr zu tätigen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB Gewerke)

- 15.1.3** Der Besteller stellt sicher, dass die Lieferung zu der vereinbarten Anlieferzeit abgenommen wird. Wird eine zweite Anlieferung derselben Ware, aus Gründen die von der LMS nicht zu verantworten sind, erforderlich, werden 25,00 EUR zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zusätzlich berechnet.
- 15.1.4** Bei Anlieferung oder Abholung quittiert der Besteller oder eine von ihm bevollmächtigte Person, die Vollständigkeit des Mietgutes. Sollte bei Rücknahme von Mietgut keine autorisierte Person vor Ort sein hat die Feststellung der Vollständigkeit und Unversehrtheit des Mietgutes seitens der LMS oder deren Servicepartner Gültigkeit und wird vom Besteller stillschweigend akzeptiert.
- 15.1.5** Bepfundenes Leergut kann nur in kompletten Gebinden verrechnet werden. Nicht komplette Gebinde werden zurückgenommen, allerdings ohne Pfanderstattung.

15.2 Gefahrenübergang und Haftung

Bei der Bedienung von Bierzapfanlagen (CO2 Anlagen) wird auf besondere Sorgfalt verwiesen. Verwendet der Besteller die erwähnte Anlage, erfolgt dies auf eigenes Risiko und Gefahr.

§ 16 Mobile Kartenterminals

16.1 Leistungsumfang

Die Freischaltung der POS-Terminals erfolgt durch den Servicepartner der LMS vor Ort. Die Voraussetzungen hierfür sind vom Besteller termingerecht zur Verfügung zu stellen.

Die Terminalsoftware wird über die Dauer des Vertrags zur Verfügung gestellt. Der Besteller erhält damit ein begrenztes, auf die Laufzeit des Vertrags beschränktes, Nutzungsrecht. Dieses kann an Dritte nicht weitergegeben werden. Die Beschaffung weiterer Software zur Anbindung an zusätzliche Hardware ist Sache des Bestellers.

16.2 Kautio

Das POS-Terminal ist spätestens 1 Stunde nach Veranstaltungsende unaufgefordert ins Business Center zurückzubringen. Wird das Gerät bis zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, so wird die hinterlegte Kautio in voller Höhe einbehalten.

16.3 Rechnungsstellung, Zahlung und Verzug

Der Mietpreis, einschließlich der Kautio, ist im Voraus auf Grundlage einer Rechnung fällig. Die Endabrechnung erfolgt nach Rückgabe des Terminals.

Stand: 21.07.2010



Landesmesse Stuttgart GmbH

Messeplatz 1
70629 Stuttgart (Germany)
Tel.: +49 711 18560-0
Fax: +49 711 18560-2440

info@messe-stuttgart.de
www.messe-stuttgart.de